



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Statuten der Genossenschaft KPT
gültig ab 22. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck	3
II. Verhältnis zu Gesellschaften der KPT-Gruppe.....	3
III. Mitgliedschaft.....	3
IV. Organisation.....	4
A. Die Gesamtheit der Mitglieder	4
B. Die Delegiertenversammlung	5
C. Der Verwaltungsrat	8
D. Revisionsstelle	10
V. Buchführung und Gewinnverwendung	11
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	11
VII. Schlussbestimmungen	12

I. Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Rechtsform

Unter der Firma

- Genossenschaft KPT
- Société Coopérative KPT
- Società Cooperativa KPT

besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), nachfolgend Genossenschaft genannt.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft fördert in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschafter die Vorsorge und Gesundheit. Sie kann durch Versicherung und andere Risikotransfermöglichkeiten auf genossenschaftlicher Grundlage tätig sein.

Sie kann den Zweck durch Beteiligung an oder Gründung von entsprechenden Unternehmen verfolgen.

Art. 3 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bern.

II. Verhältnis zu Gesellschaften der KPT-Gruppe

Art. 4 Vertragliche Regelungen

Die Genossenschaft ist berechtigt, die einheitliche Führungs- und Organisationsstruktur innerhalb der Gesellschaften der KPT-Gruppe durch vertragliche Regelung mit anderen Gesellschaften der KPT-Gruppe sicherzustellen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb

Mitglied der Genossenschaft und damit Genossenschafter kann werden, wer bei einer Gesellschaft der KPT-Gruppe versichert ist und dessen Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer, mindestens aber ein Jahr, abgeschlossen ist.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag hin. Als Aufnahme gilt auch die Annahme eines Versicherungsantrags durch eine Gesellschaft der KPT-Gruppe, sofern die Mitgliedschaft im Antrag ausdrücklich beantragt wurde.

Die Vertretung der minderjährigen Mitglieder erfolgt durch deren gesetzlichen Vertreter.

Art. 6 Ende

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, sobald kein Versicherungsvertrag mit einer Gesellschaft der KPT-Gruppe mehr besteht, sowie mit dem Tod des Genossenschafters.

Mitglieder der Genossenschaft können zudem mittels schriftlicher Austrittserklärung unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Aus wichtigen Gründen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Art. 7 Finanzielle Leistungen

Die Genossenschafter sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Eine Pflicht zu Nachschüssen oder anderen Leistungen besteht nicht.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Gesamtheit der Mitglieder
- B. Die Delegiertenversammlung
- C. Der Verwaltungsrat
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Gesamtheit der Mitglieder

Art. 10 Aufgabe

Der Gesamtheit der Mitglieder steht die unübertragbare Aufgabe zu, die Delegierten zu wählen.

Art. 11 Stimmrecht

Die Gesamtheit der Mitglieder übt ihr Recht auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe (Urabstimmung) aus. Die Urabstimmung wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrats durchgeführt.

Bei der Wahl der Delegierten kann jedes Mitglied für so viele Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind. Kumulation ist nicht zulässig. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Einzelheiten werden im Reglement für die Wahl der Delegierten geregelt.

B. Die Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 21 Mitgliedern zusammen. Delegierte dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit einer Gesellschaft der KPT-Gruppe stehen.

Art. 13 Wahl

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist als Delegierter wählbar. Juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Mitglieder sind, sind nicht als solche wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Bei den Wahlen sind die verschiedenen Versicherungsnehmerkreise der KPT-Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

Für die Wahl als Delegierte können Personen vorgeschlagen werden durch:

- die Delegiertenversammlung durch die Koordinationsstelle der Delegierten
- den Verwaltungsrat
- 500 Genossenschafter

Wahlvorschläge der Genossenschafter bedürfen der Unterschrift der Unterzeichner sowie der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. Sie müssen Namen und Vornamen, Geburtsjahr, vollständige Adresse sowie die Nummer mindestens einer gültigen KPT-Versicherungspolice der Unterzeichner sowie der vorgeschlagenen Person enthalten.

Kein Genossenschafter darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren.

Art. 14 Amtsdauer

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte können, müssen aber nicht ersetzt werden. Ersatzwahlen sind zwingend vorzunehmen, wenn die Anzahl Delegierte unter 17 fällt, so dass wiederum mindestens 17 Delegierte im Amt sind. Die neu gewählten Delegierten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Nach Vollendung des 70. Altersjahres scheiden Delegierte auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung aus.

Art. 15 Koordinationsstelle und Abgeordnete

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis für eine Amtsdauer von drei Jahren eine aus drei Delegierten bestehende Koordinationsstelle. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Koordinationsstelle scheiden ohne weiteres aus der Koordinationsstelle aus, sobald sie nicht mehr Delegierte sind. Für ausgeschiedene Mitglieder finden an der nächsten Delegiertenversammlung Ersatzwahlen statt. Die neu gewählten Mitglieder der Koordinationsstelle treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Koordinationsstelle konstituiert sich selbst. Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat für die Vorbereitung und Koordination der Geschäfte der Delegiertenversammlung zuständig. Alle übrigen Vorschriften werden in einem Reglement aufgeführt. Dieses wird von der Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat erarbeitet.

Die Delegiertenversammlung bestimmt auf Vorschlag der Koordinationsstelle aus dem Kreis der Delegierten zwei Abgeordnete, welche als Beobachter an den ordentlichen Generalversammlungen der KPT Holding AG, der KPT Krankenkasse AG sowie der KPT Versicherungen AG teilnehmen. Die Koordinationsstelle meldet diese schriftlich an den Verwaltungsrat. Es kann sich dabei auch um Mitglieder der Koordinationsstelle handeln. Die beiden Abgeordneten haben Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsberichte dieser drei Gesellschaften. Sie erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung in geeigneter Form Bericht.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist – unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Mitglieder – das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), gegebenenfalls dem Lagebericht;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
5. Beschlussfassung über Vertragsabschlüsse gemäss Art. 4 der Statuten;
6. Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Genossenschafter;
7. Beschlussfassung über die Entschädigung der Delegierten;
8. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Überschussfonds sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns;
9. Genehmigung sämtlicher Rechtsgeschäfte welche zur Folge haben, dass die Beteiligungen an der KPT Holding AG, der KPT Krankenkasse AG sowie der KPT Versicherungen AG nicht mehr zu 100% durch die Genossenschaft oder eine andere Gesellschaft der KPT-Gruppe gehalten werden;
10. Kenntnisnahme vom Erwerb von Gesellschaften oder Beteiligungen an Gesellschaften, von der Gründung von Gesellschaften und der Organisation der KPT-Gruppe;
11. Kenntnisnahme von den Geschäftsberichten aller der KPT-Gruppe angeschlossenen Gesellschaften sowie der Konzernrechnung;
12. Kenntnisnahme von den vom Verwaltungsrat festgesetzten strategischen Zielen und von der Unternehmenspolitik;
13. Kenntnisnahme vom Abschluss von Kooperationsverträgen oder Joint Ventures mit anderen Unternehmen;
14. Genehmigung des Entschädigungsreglements Verwaltungsrat und Kenntnisnahme vom Entschädigungsbericht;
15. Genehmigung des Reglements für die Wahl der Delegierten, des Entschädigungsreglements Delegierte und des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung;
16. Genehmigung des Reglements für die Koordinationsstelle;
17. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
18. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301). Die Delegiertenversammlung ist diesbezüglich für sämtliche Aufgaben zuständig, welche gemäss Fusionsgesetz in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Verwaltungsrat nach Bedarf einberufen. In den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen kann die Revisionsstelle eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Ausserdem kann die Einberufung von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Verwaltungsrat verlangt werden.

Falls die Einberufung von Delegierten verlangt wird, hat der Verwaltungsrat die Einberufung so vorzunehmen, dass die Delegiertenversammlung innert zwei Monaten seit dem Eingang des Begehrens durchgeführt wird.

Die ordentlichen wie auch die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen werden durch den Verwaltungsrat schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrats oder der Delegierten, die die Einberufung verlangt haben, einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung und die Unterlagen müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag an die Delegierten versandt werden. Die Unterlagen zur Versammlung, insbesondere die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), gegebenenfalls der Lagebericht, die Geschäftsberichte aller der KPT-Gruppe angeschlossenen Gesellschaften sowie die Konzernrechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind der Einladung beizulegen. Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert worden sind, können in der Versammlung behandelt und diskutiert werden; es können darüber jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Jeder Delegierte kann schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das begründete Begehren muss schriftlich eingereicht werden, und zwar für spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Über einen so traktandierten Antrag eines Delegierten betreffend Revision der Statuten, Auflösung, Fusion, oder Umwandlung der Genossenschaft ist an der Delegiertenversammlung nur auf seine Erheblichkeit hin zu entscheiden. Bei Erheblichkeit wird darüber an einer späteren Delegiertenversammlung Beschluss gefasst.

Art. 18 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Delegierter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Delegierten vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Delegierten vertreten.

Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Delegierten:

- Änderung der Statuten;
- Fusion und Umwandlung;
- Auflösung der Genossenschaft.

Kommt ein solcher Beschluss wegen abwesenden Delegierten nicht zustande, obwohl ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen, so ist frühestens 10 Tage später eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen. An dieser können sämtliche Beschlüsse gemäss Abs. 2 vorstehend mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasst werden.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird dieses von keinem Kandidaten im ersten oder zweiten Wahlgang erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, an welchem nur noch die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs teilnehmen. Gewählt ist im dritten Wahlgang der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vom Vorsitzenden eine schriftliche Durchführung angeordnet wird oder eine solche von mindestens zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung verlangt wird.

Art. 20 Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied aus seinem Kreis als Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt zu Beginn die nötigen Stimmzähler sowie den Protokollführer.

Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen durch den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen und den Delegierten zuzustellen.

C. Der Verwaltungsrat

Art. 21 Zusammensetzung / Anforderungen

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. In begründeten Fällen kann die Delegiertenversammlung vorübergehend maximal zwei zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsrats wählen.

In den Verwaltungsrat kann gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist und das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Verwaltungsrats von diesem Grundsatz abweichen.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG, SR 961.01), der entsprechenden Verordnungen sowie gegebenenfalls der Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden für Verwaltungsorgane bzw. Mitglieder des Oberleitungsgremiums von Versicherern bzw. Versicherungsunternehmen erfüllen.

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident betraut der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz.

Der Verwaltungsrat ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 22 Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats können ersetzt werden. Die neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 23 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidenten. Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen.

Über die Sitzungen und die auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (auch per Fax oder elektronischer Post) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gefasst, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Genossenschaft aus. Er hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Zu den unübertragbaren Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrats gehören insbesondere:

1. Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ziele und der Unternehmenspolitik sowie deren Überwachung;
2. Ausarbeitung und Festlegung der Organisation und den Erlass der diesbezüglich erforderlichen Reglemente sowie der notwendigen Weisungen und Richtlinien;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzierung sowie Erstellung des Budgets;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen;
6. Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Unterschrift;
7. Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
8. Ausarbeitung des Reglements für die Wahl der Delegierten, des Reglements Entschädigung Delegierte sowie des Organisationsreglements der Delegiertenversammlung zuhanden der Delegiertenversammlung;
9. Entscheid über den Erwerb oder den Verkauf von Gesellschaften oder Beteiligungen an Gesellschaften sowie über die Gründung von Gesellschaften;

10. Entscheid über den Abschluss von Kooperationsverträgen oder Joint Ventures mit anderen Unternehmen und die Information der Delegiertenversammlung;
11. Ausschluss von Genossenschaftern, unter Vorbehalt des Rekursrechts (Art. 6 dieser Statuten);
12. Ausarbeitung eines Entschädigungsreglements Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung;
13. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung, Koordination dieser Geschäfte mit der Koordinationsstelle und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
14. Festlegung des Geschäftsjahrs;
15. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft oder Dritten vorbehalten oder übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung von Geschäften sowie die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, zu übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und bestimmt die erforderlichen Stellen. Es umschreibt die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen und grenzt sie von denjenigen des Verwaltungsrats ab.

Art. 26 Entschädigungsreglement Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat arbeitet ein Entschädigungsreglement aus, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dieses Reglement enthält die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspraxis des Verwaltungsrats.

Art. 27 Offenlegung Entschädigungen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Entschädigungsbericht)

Die Entschädigungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung werden in der Delegiertenversammlung wie folgt jährlich offengelegt:

- Verwaltungsrat: Angabe der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats mit separater Auflistung der bezogenen Honorare und Spesen;
- Geschäftsleitung: Angabe der Gesamtbezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung.

D. Revisionsstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung der Genossenschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Sie erstattet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht an die Delegiertenversammlung, wobei sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat empfiehlt.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 30 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Art. 31 Verwendung des Bilanzgewinns

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Bilanzgewinn, kann dieser wie folgt verwendet werden:

1. zur Äufnung des gesetzlichen Reservefonds;
2. zur Bildung und Äufnung ausserordentlichen Reserven sowie zur Vornahme ausserordentlicher Abschreibungen und Rückstellungen;
3. zur Ausschüttung an die versicherten Mitglieder;
4. zur Personalvorsorge der Mitarbeitenden;
5. zur Äufnung des Überschussfonds (Art. 33);
6. für kulturelle Zwecke und die allgemeine Wohlfahrt;
7. zur Finanzierung schadenspräventiver Massnahmen;
8. zur Übertragung auf neue Rechnung.

Art. 32 Betriebsmittel

Die zur Zweckerreichung benötigten Geldmittel werden über die Versicherungsprämien erhoben.

Art. 33 Überschussfonds

Zur Förderung des Genossenschaftszwecks kann ein Überschussfonds gebildet werden. Die Genossenschaft kann die Mittel zur Ausrichtung von Überschussbeteiligungen an die Mitglieder oder die Versicherten der Genossenschaft verwenden.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Zur Abwicklung der Auflösung hat die Delegiertenversammlung die Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse festzusetzen. Ernennet die Delegiertenversammlung keine speziellen Liquidatoren, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 35 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ein nach Tilgung der Schulden verbleibender Überschuss ist für die Versicherten und für Zwecke der Personalvorsorgestiftung der Krankenkasse KPT zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Sprache

Die Statuten werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgegeben. Bei Widersprüchen sowie für Zwecke des Handelsregisters hat die deutsche Sprache Vorrang.

Alle Formulierungen in diesen Statuten verstehen sich als geschlechtsneutral.

Art. 37 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen in geeigneter Form.

Schriftliche Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen an die letzte der Genossenschaft bekannte Adresse. Ist eine solche Zustellung erfolglos, kann auf den Versand weiterer Mitteilungen verzichtet werden, bis die Anschrift des Mitglieds wieder bekannt ist.

Art. 38 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 22. November 2019 in revidierter Fassung beschlossen und sind sofort mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Muri bei Bern, 22. November 2019

Genossenschaft KPT
Société Coopérative KPT
Società Cooperativa KPT

Sig. Thomas Zeltner
Präsident des Verwaltungsrats

Sig. Carsten Witzmann
Sekretär des Verwaltungsrats